

## POSITIONSPAPIER

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Einführung einer gesetzlichen Pflichtversicherung für In-  
solvenzverwalter

### Zusammenfassung

Der GDV vertritt in der Diskussion um die Neuregelung der berufsrechtlichen Anforderungen an Insolvenzverwalter folgende Position:

1. Es besteht **kein Bedarf nach Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht** für Insolvenzverwalter.
2. Falls eine Pflichtversicherung dennoch eingeführt wird
  - a. ist aus **Verbraucherschutzgründen** sicherzustellen, dass für die Pflichtversicherung für Insolvenzverwalter und die anwaltliche Pflichtversicherung gem. BRAO getrennte Mindestversicherungssummen zur Verfügung stehen. Dafür bedarf es einer **selbständigen Deckung** für den Insolvenzverwalter.
  - b. sollten die Anforderungen an den **Versicherungsschutz angemessen** aber nicht überzogen sein; notwendige **Deckungseinschränkungen** müssen unbedingt vereinbart werden dürfen.

Dies wird im Folgenden begründet.



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

**Ansprechpartner**  
Haftpflicht-, Cyber-, Kredit-, Transport-,  
Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversi-  
cherung, Assistance, Statistik

**E-Mail**  
[S1@gdv.de](mailto:S1@gdv.de)

## Begründung

### Zu 1. Gegen die Einführung einer obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung spricht:

- Unternehmen und Versicherer werden durch Pflichtversicherungen in ihrer **grundrechtlich geschützten Vertragsfreiheit** eingeschränkt. Diese Einschränkung wird bei Einführung einer Pflichtversicherung mit dem **Verbraucherschutz** gerechtfertigt. Eine Pflichtversicherung würde jedoch in erster Linie Unternehmen und Banken schützen.
- Für eine Pflichtversicherung besteht kein Bedarf, da schon **auf freiwilliger Basis eine sehr hohe Marktabdeckung** besteht. Denn Insolvenzverwalter schließen schon im eigenen Interesse und zum eigenen Schutz eine Berufshaftpflichtversicherung für ihr Haftungsrisiko aus beruflicher Tätigkeit ab. Es ist daher davon auszugehen, dass auch ohne Pflichtversicherung Insolvenzverwaltungen in aller Regel versichert sind.
- Haftungsrisiken sind nach Größe und Umfang des insolventen Unternehmens und der Gläubigerforderungen sehr unterschiedlich. Nach den Erfahrungen der Berufshaftpflichtversicherer können die Insolvenzverwalter selbst ihr Haftungsrisiko gut einschätzen und schließen **risikoadäquate Versicherungsverträge** ab. Eine Pflichtversicherung, die die gleichen Anforderungen an die Versicherung aller Verwalter stellt, kann risikoadäquaten Versicherungsschutz wegen der **fehlenden Homogenität der Verfahren** hingegen nicht gewährleisten.
- Insbesondere für Insolvenzverwalter, die die Tätigkeit nur gelegentlich ausüben (möglicherweise noch nicht einmal in jedem Jahr), ist eine obligatorische durchlaufende Versicherung zumal mit den geforderten Mindestversicherungssummen nicht notwendig und auch nicht zu rechtfertigen.

### Zu 2a. Sollte eine Pflichtversicherung für Insolvenzverwalter dennoch eingeführt werden, plädiert der GDV für eine selbstständige Deckung.

- Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter sind zwei **verschiedene Berufe**. Die völlig **unterschiedliche Natur der anwaltlichen Tätigkeit und der Tätigkeit des Insolvenzverwalters** erfordert eine selbstständige Deckung und spricht gegen die Vermischung der Berufsrechte und -pflichten von Rechtsanwälten und Insolvenzverwaltern. Der Insolvenzverwalter übernimmt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsgewalt über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin, die im Regelfall ein Wirtschaftsunternehmen ist. Damit übt der Insolvenzverwalter eine **unternehmensleitende Tätigkeit** aus.

- Anders als im Fall einer selbstständigen Versicherung, führt eine Mitversicherung oder Vermischung der Versicherung des Berufsträgers für seine Haftung als Insolvenzverwalter mit der anwaltlichen Versicherung gemäß BRAO dazu, dass die **anwaltliche Mindestversicherungssumme durch einen Insolvenzschaten komplett verbraucht** wird. Die durch einen anwaltlichen Berufsfehler geschädigten Dritten (Mandaten/Verbraucher) würde dann völlig leer ausgehen.
- Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter erfolgt aufgrund einer gerichtlichen Bestellung. Die große Mehrheit der Rechtsanwälte übt nie eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter aus.

**Zu 2b. Falls eine Pflichtversicherung eingeführt wird, müssen die Anforderungen an den Umfang der Deckung angemessen und praxistauglich sein.**

- Die Mindestversicherungssumme einer Pflichtversicherung sollte angemessen sein. Zu hohe Versicherungssummen können den Versicherungsschutz unnötig verteuern. Der Insolvenzverwalter kann für sein **spezifisches eventuell höheres Haftungsrisiko bei Bedarf** höhere Summen einkaufen.
- Die Vereinbarung eines **Selbstbehaltes** und notwendiger **Ausschlüsse** muss möglich bleiben. Bei der Versicherung des Insolvenzverwalterrisikos sind andere Ausschlüsse nötig als bei der Versicherung des anwaltlichen Risikos gemäß § 51 BRAO. Zum Beispiel kann keine Deckung gewährt werden für Veruntreuungen aus dem verwalteten Vermögen. Dies betrifft nicht nur Veruntreuungen des Personals des Insolvenzverwalters, sondern auch Veruntreuungen des Insolvenzschuldners bzw. seines Personals.

Berlin, den 07.12.2023